

# **S t a t u t e n**

**des Kantonalverbandes  
bernischer  
Arbeitgeber-Organisationen**

**25.02.2016**

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

**Name** Unter dem Namen "Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisation (Union cantonale des associations patronales bernoises) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Sitz** Der Verband hat sein Domizil in Bern

### Art. 2

**Zweck** Der Verband bezweckt auf dem Gebiete des Kantons Bern, unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der ihm angeschlossenen Mitglieder:

- a) Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Arbeitgeber-Interessen in der Öffentlichkeit, in der Presse und bei den Behörden;
- b) Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Organisationen;
- c) Zusammenarbeit mit anderen wirtschaftlichen Organisationen;
- d) Angliederung und Ausbau der bestehenden Arbeitgeber-Organisationen; Gründung und Anschluss von Arbeitgeber-Organisationen in Gegenden, in denen noch keine Arbeitgeber-verbände bestehen.

Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

**Mitgliedschaft** Mitglied des Verbandes kann jede kantonale, regionale oder lokale Arbeitgeber-Organisation werden, die sich zum Anschluss an den Verband eignet und ihren Sitz im Kanton Bern hat (Mitgliedschaftsverband).

Neben den ordentlichen Mitgliedern können weitere Berufs- und Fachverbände als assoziierte Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Der Vorstand kann ausnahmsweise auch Einzelmitglieder aufnehmen, wenn besondere Gründe vorliegen.

**Aufnahme** Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung und nach Umfrage bei den angeschlossenen Mitgliedschaftsverbänden durch Beschluss des Vorstandes.

**Austritt** Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger mindestens sechsmonatiger schriftlicher Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).

**Ausschluss** Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verbands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder die vorgeschriebene Eignung nicht mehr besitzt.

### III. Organisation

#### **Art. 4**

**Organe** Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

#### **Art. 5**

**Mitgliederversammlung** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, je nach Notwendigkeit, mindestens einmal im Jahre. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung zu über:

- grundsätzliche Stellungnahmen des Verbandes zu den in Art. 2 der Statuten genannten Angaben;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Annahme und Abänderung der Statuten und
- Auflösung des Verbandes.

Sie wählt auf die Dauer von 3 Jahren den Vorstand und aus dessen Kreis den Präsidenten. Auf die gleiche Amtsdauer wählt sie die Kontrollstelle (vgl. Art. 7) und nimmt ihren Bericht entgegen.

Jeder Mitgliedschaftsverband hat das Recht, 6 stimmberechtigte Abgeordnete zu bezeichnen, die zusammen die Mitgliederversammlung gemäß Art. 4 a) bilden. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

Stimmberechtigte Abgeordnete, die gleichzeitig dem Vorstand angehören, haben sich bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung der Stimme zu enthalten.

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr und in offener Abstimmung gefasst. Der stimmberechtigte Präsident stimmt mit, und bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

Neben den assoziierten Mitgliedern haben sämtliche Firmen der ordentlichen Mitgliedschaftsverbände und die Einzelmitglieder haben zu den Mitgliederversammlungen Zutritt und können an den Verhandlungen mit beratende Stimme teilnehmen.

#### **Art. 6**

#### **Vorstand**

Dem Vorstand ist die Geschäftsführung des Verbandes übertragen. Er besteht aus je 2 Delegierten der angeschlossenen Mitgliedschaftsverbände und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wählt zwei Vizepräsidenten, von denen einer aus dem französischen Sprachgebiet sein muß, den Sekretär und allfällige besondere Ausschüsse.

Die Sekretäre der Mitgliedschaftsverbände sind befugt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse besorgen ihre Arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder werden durch Zustellung der Protokolle über die Verhandlungen laufend orientiert.

Der Vorstand vertritt den Verband gegen außen. Präsident, Vizepräsident und Sekretär führen zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

#### **Art. 7**

#### **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Delegierten von zwei Mitgliedschaftsverbänden. Sie überprüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

### **IV. Mitgliederbeiträge und Verbandsvermögen**

#### **Art. 8**

#### **Beiträge**

Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliederbeiträgen beschließen.

#### **Kassaführung**

Die Kassaführung obliegt dem Vorstände oder dessen Sekretär.

#### **Liquidation, Verbandsvermögen**

Im Falle einer Liquidation des Verbandes entscheidet Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

### **V. Allgemeines**

#### **Art. 9**

#### **Allgemeines**

Im übrigen machen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB Regel.

Also beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bern vom 29. Oktober 1947, revidiert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1970 sowie in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2016

Bern, den 25. Februar 2016

Der Präsident:

Uwe E. Jocham

Der Geschäftsführer:

Dr. Claude Thomann